Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 3538.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852., betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald im Kreise Mülheim über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen im Kreise Lennep zum Anschluß an die Dünnweg-Kammerforsterhöher Gemeinde-Chaussee durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, ingleichen die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1852.

(Nr. 3539.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852., betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaiserseſcher Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaiserseſcher Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht an der Coblenz-Trierer Staatsstraße bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife verleihen. Auch sollen auf dieselbe die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3540.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852., betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktien-Straße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in die Chausseelinie fallenden Grundstücke und die fiskalischen Vorrechte wegen Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal gültigen Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße, nach erfolgtem chausseemäßigen Bau derselben, Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3541.) Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Besitzer der in der Niederung der Schwarzen Elster von Tätzschwitz, im Kreise Hoyerswerda, bis Arnsnesta, im Schweinitzer Kreise, belegenen Grundstücke durch das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster vom 7. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 110.), zu einer Gesellschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster"

vereinigt sind, so ertheilen Wir diesem Verbande, auf Grund des §. 2. des angeführten Gesetzes, nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, das nachstehende Statut:

§. 1.

Umfang des Sozietätszweckes.

Dem Verbande liegt es ob:

1) den Regulirungsplan, wie solcher in dem Bauanschlage des Baumeisters Röder vom 1. Dezember 1851. entworfen und bei der Superrevision unter dem 30. Dezember 1851. festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen.
   Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.
2) Binnenentwässerungen und Bewässerungsanlagen, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen (§. 3. des Gesetzes vom 7. April d. J.), nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

§. 2.

Beitrags-Verhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Regulirung und der Unterhaltung der Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 3.) aufgebracht, durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres eingezogen und an die Verbands-Kasse abgeführt.

Der Staat gewährt dem Verbande, außer der im §. 9. des Gesetzes vom 7. April 1852. bestimmten Beihülfe, ein Darlehn von zweimalhunderttausend Thalern, welches fünf Jahre zinsfrei sein, nach Ablauf dieses Zeitraums aber mit fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages jährlich verzinst und amortisirt werden soll, dergestalt, daß von den jährlichen Zahlungen drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberrest zur Kapitalstilgung verrechnet wird.

Außer-

Außerdem soll dem Verbande, wenn der Vorstand es beantragt, die Ermächtigung ertheilt werden, zinstragende, auf jeden Inhaber lautende Obligationen bis zu dem Betrage von 300,000 Rthlrn. emittiren zu dürfen.

§. 3.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen der

I. Klasse zu fünf Theilen,
II. = = drei =
III. = = einem Theile

heranzuziehen ist.

In Ermangelung besonderer, eine Abweichung begründender Umstände sollen zur ersten Klasse Hof- und Baustellen und stark versumpfte Grundstücke, zur dritten Klasse alle Grundstücke geschätzt werden, welche bis jetzt nur mäßig durch Mangel der Vorfluth oder Ueberschwemmung litten, alle übrigen Grundstücke zur zweiten Klasse gerechnet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Umänderung ihrer Werthsätze mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

Die Kosten der Hauptbinnengräben und Bewässerungsanlagen werden nach besonderen Katastern aufgebracht.

§. 4.

Die Aufstellung des allgemeinen und der besonderen Kataster erfolgt durch zwei von dem Vorstande gewählte Boniteure, unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäft zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Der Vorstand ist ermächtigt, den Boniteurs nach Befinden besonders ortskundige Personen beizuordnen.

§. 5.

Die Kataster sind den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Gütern, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Regierung in Merseburg zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate ein-

einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Merseburg ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 4. aufgestellt ist — mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 6.

Der einfache Beitrag (Simplum) ist jährlich für den Preußischen Morgen

der I. Klasse 5 Sgr.,
= II. = 3 =
= III. = 1 =

Der Beitrag ist vom Vorstande zu erhöhen, soweit die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert.

§. 7.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung;
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 8.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung der Kataster vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 9.

Geschäfts-Organisation des Verbandes.
I. Während der Ausführung der Regulirung.
a. Vom Vorstande des Verbandes.

Während der Ausführung der Regulirung werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Kommissarius, als Vorsitzenden;
2) aus einem Wasserbautechniker,
welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden;
3) aus acht gewählten Mitgliedern des Verbandes.

Außer-

Außerdem sind die Landräthe der vier betheiligten Kreise Hoyerswerda, Calau, Liebenwerda und Schweinitz befugt, an den Vorstands-Sitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 10.

Die Niederung ist zur Wahl der acht Mitglieder des Vorstandes (§. 9. Nr. 3.) in acht Bezirke getheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Niederung von Tätzschwitz bis zur Feldmark Ruhland einschließlich;

der zweite Bezirk die von Ruhland bis zur Mückenberger Feldmark einschließlich. Hierzu gehört auch die Niederung östlich von der Grenz-Pulsnitz;

der dritte Bezirk umfaßt die Feldmarken und Schraden-Antheile von Groß-Kmehlen, alten und neuen Theils, Großthiemig, Frauwalde, Strauch, Hirschfeld und Gröden;

der vierte Bezirk enthält die Feldmarken und Schraden-Antheile von Plessa, Kahla, Merzdorf, Weinsdorf, Prösen und Alles, was außer den Feldmarken und Schraden-Antheilen des Königlichen Forst- und Domainen-Fiskus, der Stadt Elsterwerda und der Feldmark Krauschütz noch im Schraden liegt;

der fünfte Bezirk umfaßt alle fiskalischen Grundstücke in der Niederung;

der sechste die Niederung von Elsterwerda, Krauschütz u. s. w. bis zur Feldmark Zobersdorf;

der siebente die von Zobersdorf bis Neumühl ausschließlich;

der achte die von Neumühl bis Arnsnesta.

Jeder dieser Bezirke wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand.

§. 11.

Zur Wahl der sieben Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Bezirke 1—4. und 6—8. beruft der mit dem Vorsitz betraute Kommissarius in jedem dieser Bezirke eine Versammlung der Verbandsgenossen. In dieser Versammlung hat jede Ortsgemeinde und jeder Besitzer eines Gutes, welches außer dem Gemeindeverbande steht, Eine Stimme. Das fiskalische Mitglied (für den fünften Bezirk) wird von der Regierung in Merseburg ernannt.

§. 12.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstands-Sitzung und ladet dazu die Mitglieder oder, soweit dieselben zu erscheinen behindert werden, deren Stellvertreter ein.

In dem Einladungsschreiben sind die zur Berathung bestimmten Gegenstände anzugeben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur sieben Vorstands-Mitglieder, einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien, sich einfinden.

Wenn vier Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstands-Sitzung berufen.

§. 13.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an der Sitzung nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 14.

Die Protokolle über die Vorstands-Sitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker und zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Die Korrespondenz mit anderen Behörden und die Zahlungsanweisungen zeichnet der Vorsitzende allein; er verwaltet im Namen des Vorstandes die Geschäfte, wenn der Vorstand nicht versammelt ist und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen von dem Vorsitzenden ausgestellt werden, jedoch ist zu deren Gültigkeit außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages die Aufnahme eines Darlehns oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks oder die Konstituirung einer Servitut betrifft, die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Vorstandes; Darlehnsverträge bedürfen auch noch der Genehmigung der Regierung in Merseburg;
2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Rthlr. übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder anstatt derselben die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Vorstandes.

Der Vorsitzende führt ein Dienstsiegel mit einem vom Vorstande zu bestimmenden Sinnbilde und mit der Umschrift:

„Direktorium des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster."

§. 15.

Mit Ausnahme der beiden Kommissarien erhält jedes Vorstandsmitglied für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten.

§. 16.

Ren- b. V. banter Verba...

Der Vorstand akkordirt mit geeigneten Personen wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 17. der

§. 17.

§. 17.

Diese Rendanten haben dafür eine, zwischen dem Vorstande und ihnen zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 18.

Für ihre Geschäftsverwaltung wird ihnen eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Sie haben sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zu unterwerfen, welche der Vorstand anordnet, legen demselben Rechnung, erledigen seine Monita und empfangen von ihm Decharge.

§. 19.

c. Von der Bau-Kommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplan und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Regulirung der Schwarzen Elster" übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker des Vorstandes und einem Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Lokalmitglied des Vorstandes vertreten lassen.

§. 20.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplans nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse des Verbandes auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen des Verbandes zweckdienlich erscheint.

§. 21.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Rthlr. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 22.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Merseburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 23.

II. Nach der Regulirung des Flusses.

Nach der Auflösung der Baukommission hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Vorstandes und der betheiligten Regierungen zu prüfen, ob die obigen acht Bezirke (§. 10.) zweckmäßig arrondirt sind, und demnächst die Grenzen der Bezirke definitiv festzustellen.

Der Vorstand besteht nach Auflösung der Baukommission aus sämmtlichen Bezirksvorstehern, welche von der Bezirksversammlung (§. 33.) gewählt werden.

Die Funktion besonderer Regierungs-Kommissarien und das Stimmrecht der Kreislandräthe in dem Vorstande hört auf.

Die Vorstandsmitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Schaudirektor auf zwölf Jahre als Vorsitzenden. Sie engagiren einen Bau-Sachverständigen für denselben Zeitraum.

Beide Wahlen bedürfen der Bestätigung der Regierung zu Merseburg.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt.

Der Schaudirektor seinerseits verpflichtet den Bautechniker, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes in gewöhnlicher Sitzung durch Handschlag an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§. 12. bis 15. über die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben auch künftig geltend.

§. 24.

Der Schaudirektor erhält an Reisetagen zur Schau, sowie bei auswärtigen Terminen zwei Thaler Diäten, jedoch keine Reisekosten.

Ueber einen Büreaukostenaufwand hat er sich mit dem Vorstande zu einigen. Des Technikers Remuneration bestimmt der Vorstand ebenfalls.

§. 25.

Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über den Fluß und die an demselben befindlichen Meliorationsanlagen, sowie über alle Ent- und Bewässerungs-Anstalten, bei welchen mehr als Ein Bezirk interessirt.

Zu diesem Behuf findet zwischen Saat- und Erndtezeit jährlich eine Hauptschau des Flusses und der gedachten Anlagen statt. Dabei wird eine Rolle der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zum Grunde gelegt. Um die

die einzelnen Stellen des Flusses besser bezeichnen zu können, sind von hundert zu hundert Ruthen numerirte Steine oder Pfähle zu setzen.

§. 26.

Der Schaudirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe; er zieht dabei den Techniker und die Bezirksvorsteher in ihren Bezirken zu, läßt die Rolle der Schaugegenstände berichtigen und hält demnächst in einer Vorstands-Sitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag. Jeder Bezirksvorsteher hat das Recht, der Schau in den übrigen Bezirken beizuwohnen. Auch die Kreislandräthe sind befugt, an der Schau in ihren Kreisen Theil zu nehmen und von dem Schaudirektor dazu einzuladen. Ein Schaureglement, welches die näheren Anordnungen für die Hauptschau und die Nebenschauen (§. 30.) und die etwa erforderlichen Strafbestimmungen enthält, ist nach Anhörung des Vorstandes von den Regierungen zu Merseburg, Frankfurt a. d. O. und Liegnitz gemeinschaftlich zu erlassen.

§. 27.

Der Verbandsvorstand setzt fest, welche neue Anlagen für gemeinschaftliche Rechnung des ganzen Verbandes, beziehungsweise der einzelnen Bezirke ausgeführt werden sollen und was jeder Bezirk zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen zu thun hat. Er bestimmt, was jeder Bezirk zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben des Verbandes jährlich aufzubringen hat. Er entscheidet über alle in den inneren Angelegenheiten des Verbandes vorkommenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bezirken, sowie über Beschwerden wegen angeblicher Beeinträchtigung des einen oder anderen Genossen.

Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen — welche der Vorstand auch schon im Laufe der Bauausführung in vorkommenden Fällen treffen soll — steht dem Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung in Merseburg zu; doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§. 28.

Der Schaudirektor hat die Unterbeamten des Verbandes nach Anhörung des Vorstandes anzustellen und ihre Bestallungen und Instruktionen auszufertigen. Er bestätigt die Unterbeamten der einzelnen Bezirke, desgleichen ihre Instruktionen. Die Unterbeamten haben seinen Aufträgen Folge zu leisten.

§. 29.

Im Uebrigen werden die Angelegenheiten des Verbandes nach den vom Vorstande getroffenen Festsetzungen (§. 27.) und die besonderen Angelegenheiten des Bezirks von jedem Bezirke selbstständig verwaltet. Die Bezirksversammlung erwählt einen Vorsteher auf sechs Jahre und einen Rendanten.

§. 30.

Vom Bezirks-Vorsteher.

Der Bezirksvorsteher hat dafür zu sorgen, daß vor der Hauptschau (§. 25.) die Räumung des Flusses und die Instandsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes ordnungsmäßig bewirkt wird.

Die Nebenschau über die sämmtlichen Binnengräben und sonstigen Meliorationsanlagen des einzelnen Bezirks hat der Bezirksvorsteher jährlich vor der Hauptschau abzuhalten unter Zuziehung der Unterhaltungspflichtigen.

Derselbe hat die Beiträge nach Maaßgabe der Kataster rechtzeitig auszuschreiben, auch für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen. Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Anboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Bezirksvorsteher für Rechnung des Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von dem Letzteren durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Bezirksvorstehers diesen und den Ortserheber bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Er ist der stete Revisor der Bezirkskasse und für deren ordnungsmäßige Führung verantwortlich.

Er untersucht die strom- und deichpolizeilichen Vergehen der Verbandsgenossen des Bezirks und setzt gegen diese die Strafen fest; dabei hat er insbesondere die bei der Hauptschau gefaßten Beschlüsse des Schaudirektors und Vorstandes zu beachten. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen, oder Rekurs an die Regierung bei dem Bezirksvorsteher anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Bezirksvorstehers sein Bewenden.

Polizeikontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Bezirksvorsteher bekannt gemachte Geldstrafe bezahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Falle durch den Polizeirichter auf den Antrag des Bezirksvorstehers bewirkt werden. Die vom Bezirksvorsteher allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Bezirkskasse.

§. 31.

Der Bezirksvorsteher erhält für die Theilnahme an den Vorstands-Versammlungen und an der Schau in seinem Bezirke zwei Thaler tägliche Diäten, jedoch keine Reisekosten, aus der Bezirkskasse. Die sonstigen Geschäfte verwaltet er unentgeltlich. Ueber einen Büreaukostenaufwand hat sich jeder Bezirksvorsteher mit der Bezirksversammlung zu einigen.

§. 32.

Vom Bezirks-Rendanten.

Der Bezirksrendant verwaltet die Kasse des Bezirks nach einer ihm besonders zu ertheilenden Instruktion. Der Bezirksversammlung legt er die Rech-

Rechnung des Vorjahrs und den mit dem Bezirksvorsteher vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr vor. Von derselben erhält er die Decharge für die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Bezirksvorsteher vollzogen werden.

Das Gehalt des Rendanten und seine Kaution ist zwischen ihm und der Bezirksversammlung zu vereinbaren.

§. 33.

Von der Bezirks-Versammlung.

Die Bezirksversammlung ist zusammengesetzt, wie die zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§. 11.). Sie wird vom Bezirksvorsteher jährlich wenigstens einmal berufen. Ihre Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das Protokoll wird von dem Vorsteher und zwei Mitgliedern vollzogen.

Verträge, welche den Bezirk verpflichten sollen, müssen von dem Bezirksvorsteher und zwei durch die Bezirksversammlung dazu erwählten Bezirksgenossen vollzogen, oder nachträglich durch Beschluß der Bezirksversammlung genehmigt werden.

§. 34.

Expropriations-Verfahren.

Die Regierung in Merseburg leitet das ganze Expropriationsverfahren, so lange die Baukommission (§. 19.) fungirt.

Die Regierung ernennt die Taxatoren, läßt die Abschätzung bewirken und setzt die Entschädigung fest. Ueber die Höhe der Vergütung kann der Eigenthümer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages auf richterliche Entscheidung antragen. Dem Verbande steht ein solches Recht nicht zu. Wer auf den Rechtsweg verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einlegen.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution zu erzwingen.

Nach Auflösung der Baukommission ist bei den alsdann etwa noch vorkommenden Expropriationen ebenso zu verfahren; jedoch wird der Entschädigungsbetrag nach vorgängiger Abschätzung nicht von der Regierung in Merseburg, sondern von dem Vorstande, und in eiligen Fällen von dem Schau-Direktor, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes, festgesetzt und der statt des Rechtsweges etwa eingelegte Rekurs gegen diese Festsetzung geht nicht an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern an die Regierung des betreffenden Bezirkes.

 §. 35.

§. 35.

Ober-Aufsichtsrecht der Staats-Behörden.

Der Verband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung des Bezirks, und in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus den drei betheiligten Regierungsbezirken, sowie insbesondere für die Geschäftsführung der Baukommission (§. 19.) von der Regierung zu Merseburg als Landespolizeibehörde — in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt, in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen. Die Regierungen haben darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet und namentlich die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

§. 36.

Die Regierung in Merseburg muß regelmäßig Abschrift des Etats und des Finalabschlusses der Verbandskasse, sowie der Konferenzprotokolle des Vorstandes erhalten. Sie ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern.

Dieselben Rechte stehen jeder der drei betheiligten Regierungen zu in Betreff der Verwaltung der einzelnen Meliorationsbezirke, welche innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks liegen.

§. 37.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Beamten des Verbandes haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 38.

Wenn der Vorstand des Verbandes resp. die Bezirksversammlung es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, nach Anhörung des Vorstandes resp. der Bezirksversammlung, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande resp. der Bezirksversammlung innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 39.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

§. 40.

Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungen dieses Statutes können unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Insbesondere bleibt es vorbehalten, einen Nachtrag zu dem Statut zu erlassen, welcher die Aufnahme der Niederungsbesitzer unterhalb Arnsnesta in den Verband und deren Rechte und Pflichten in demselben ordnet, in dem Falle, wenn diese Niederungsbesitzer Vortheile gegen den bisherigen Zustand durch unterhalb Arnsnesta ausgeführte Anlagen des Verbandes erlangen (§. 8. des Gesetzes vom 7. April 1852.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3542.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.

Ich habe auf Grund der im zwölften Artikel der Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vom 23. August v. J. enthaltenen Bestimmung den Vorsitz im Ordens-Kapitel dem Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit, als Meinem Stellvertreter, übertragen. Indem Ich Sie von dieser Ernennung hierdurch benachrichtige, überlasse Ich Ihnen, dieselbe durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 26. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

Graf zu Stolberg. v. Manteuffel.

An den Ober-Kammerherrn und Minister des Königlichen Hauses Grafen zu Stolberg und den Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel.

(Nr. 3543.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. unter dem 3. Januar 1849. erlassene und durch die Gesetz-Sammlung von 1849. S. 14 ff. verkündete

Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen

der Verfassung gemäß den Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1852.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)